

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Deutschen Hochschule der Polizei

„Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement“ (M.A.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstmalige Akkreditierung am: 26. März 2004, durch: ACQUIN, bis: 30. September 2013, vorläufig akkreditiert bis: 30. September 2014

Vertragsschluss am: 1. März 2013

Eingang der Selbstdokumentation: 15. Juli 2013

Datum der Vor-Ort-Begehung: 16./17. Januar 2014

Fachausschuss und Federführung: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Dorit Gerkens

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 24. Juni 2014, 30. September 2014, 31. März 2016

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- Universitätsprofessor Dr. Christian Grafl, Universität Wien, Abteilung für Kriminologie
- Wilfried Henning, Polizeipräsident a. D., Polizeipräsidium Nordhessen, Kaufungen
- Professor Dr. Eckhard Schröter, Zeppelin Universität, Lehrstuhl für Verwaltungswissenschaft, Friedrichshafen
- Alexander Seidl, Akademischer Rat a. Z., Universität Passau, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht
- Professor Dr. Thomas Würtenberger, Universität Freiburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Forschungsstelle für Hochschulrecht

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Vorgänger-Institution der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) - die Polizei-Führungsakademie Münster - ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen, die auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens bzw. Staatsvertrags vom Bund und allen Ländern gemeinsam getragen wird. Sie wurde im Mai 1945 als Zentralpolizeischule für die britische Besatzungszone gegründet, ab 1949 unter der Bezeichnung Polizei-Institut Hilstrup weitergeführt und erhielt 1973 die Bezeichnung Polizei-Führungsakademie.

1997 fasste die Ständige Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder den Beschluss, die Polizei-Führungsakademie in Münster zu einer internen Hochschule der Polizei weiterzuentwickeln. Der Beschluss enthielt die Maßgabe, dass der angebotene Studiengang praxisbezogen ist, die bisherigen Einwirkungsmöglichkeiten von Bund und Ländern erhalten bleiben und die Veränderung kostenneutral bleibt.

Die Deutsche Hochschule der Polizei ist die einzige zentrale Aus- und Weiterbildungseinrichtung für die Polizeibeamten des höheren Dienstes des Bundes und der Länder. Neben dem Bildungsauftrag führt sie Forschung auf dem Gebiet des Polizeiwesens durch und unterhält Auslandsbeziehungen zu vergleichbaren Bildungseinrichtungen anderer Staaten.

2 Einbettung des Studiengangs

Der weiterbildende Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.) wird seit dem 1. Oktober 2007 an der DHPol angeboten. Das Studium umfasst zwei Jahre, es werden 120 ECTS-Punkte erworben. Jährlich stehen bis zu 250 Studienplätze zur Verfügung.

3 Ergebnisse aus der erstmaligen vorangegangenen Akkreditierung

Der Studiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.) wurde im Jahr 2004 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert.

Folgende Empfehlungen wurden ausgesprochen:

- Das Studienjahr sollte entsprechend den europaweit geltenden Regelungen (Beginn Oktober statt Januar) angepasst werden.
- Es sollte geprüft werden, inwieweit es den Studierenden ermöglicht wird, Lehrveranstaltungen oder Module an anderen Hochschulen bzw. Einrichtungen (auch im Ausland) zu absolvieren und diese Leistungen anerkannt werden.

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele

1.1 Ziele der Institution, übergeordnete Ziele und staatliche Einschränkungen

In der Gesamtstrategie beabsichtigt die DHPol mit dem Studiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.) gemäß dem Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei (§ 4 DHPolG), die einheitliche Ausbildung der Beamten für den höheren Polizeidienst des Bundes und der Länder, die Weiterbildung der Führungskräfte der Polizeien des Bundes und der Länder, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere mit Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen der Polizei, sowie die Forschung auf den polizeilichen Tätigkeitsfeldern voranzutreiben bzw. zu etablieren (Selbstbericht, S. 4). Zudem sieht die DHPol – ebenfalls in Übereinstimmung mit dem DHPolG – ihre Aufgabe darin, die Polizeiwissenschaft durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung zu pflegen und zu entwickeln (Selbstbericht I, S. 4).

Diese Ziele spiegeln sich auch im Leitbild der DHPol wider. So führt die Hochschule insbesondere an, dass sie maßgeblich an der systematischen Entwicklung der Polizeiwissenschaft in Forschung, Lehre und Studium mitwirke und so Impulse zur Verbesserung polizeilicher Arbeit gebe sowie durch die enge Verzahnung von Praxis und Theorie eine umfassende Qualifikation und Handlungskompetenz der Führungskräfte ermögliche (Leitbild, Anlage 5).

In ihrem Forschungskonzept hat die DHPol neun Forschungsschwerpunkte definiert, die den 14 Fachgebieten der Hochschule zugeordnet sind. Die Studierenden sollen über die Masterarbeit in die Forschungsarbeit der Fachgebiete eingebunden werden. Die Ergebnisse wiederum sollen der polizeilichen Praxis zugutekommen, da die Arbeiten überwiegend empirisch angelegt sind (Selbstbericht, S. 4).

Die Ausrichtung der Gesamtstrategie der DHPol erscheint vor dem Hintergrund, dass die DHPol die bundesweit einzige Hochschule der Polizei mit universitärem Charakter ist, durchaus sinnvoll. Der zweijährige, weiterbildende Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.) richtet sich im Wesentlichen an Polizeipraktiker, die für den höheren Polizeivollzugsdienst qualifiziert werden sollen. Laut Selbstbericht der DHPol war die Schaffung eines akademischen Ausbildungsangebots für die Führungskräfte des höheren Polizeivollzugsdienstes nicht zuletzt ein Grund für die Einrichtung der DHPol als Hochschule mit universitärem Charakter (Selbstbericht, S. 4); womit sich auch die Frage der ausreichenden Einbettung des Studiengangs in die Gesamtstrategie der Hochschule von selbst beantwortet.

In quantitativer Hinsicht ist anzuführen, dass die Studierendenzahl in den sieben bisherigen Studienjahrgängen zwischen 101 und 134 Studierende betrug. Der Studiengang wird jährlich an-

geboten. Seit Einführung des Studiengangs schlossen 567 Studierende den Studiengang erfolgreich ab (bis Oktober 2012, Selbstbericht, S. 11). Aufgrund steigender Pensionierungszahlen rechnet die Hochschule in den kommenden Studienjahren mit steigenden Studierendenzahlen. Die Prognose geht von mind. 140 bis max. 176 Studierenden in den nächsten Jahren aus.

Aufgrund der anspruchsvollen und langfristig angelegten Auswahlverfahren der Länder und des Bundes ist die Studienabbruchsquote im Masterstudiengang sehr niedrig. Sie lag im Minimum im Studienjahr 2007/09 bei 1% und im Maximum im Studienjahr 2008/10 bei 2,9%. Zuletzt pendelte sich der Wert bei 1,4% ein. Die Hochschule betont insoweit, dass es sich dabei ausschließlich um Studienunterbrechungen (gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnung) handelte.

Der rechtliche Rahmen für die Entwicklung des Studiengangs wurde eingehalten. Hinsichtlich der Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben (i.d.F. vom 3. Juni 2013) hat die Hochschule selbst den Handlungsbedarf erkannt und im Zuge der geplanten Curriculumsrevision eine Überprüfung hinsichtlich der Fusionierung mit anderen Modulen angekündigt (Selbstbericht, S. 31 f.).

1.2 Qualifikationsziele des Studiengangs

Zu den Zielsetzungen des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.) wird in der Selbstdokumentation der Hochschule ausführlich Stellung genommen (Selbstbericht, S. 5 ff.). Diese führt aus, dass vor dem Hintergrund der Veränderung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, wie demografischer Wandel, Diversity, Wissensgesellschaft, Wertewandel, technische Entwicklung, Social Media und Internationalisierung, sowie nicht zuletzt durch die zunehmende Komplexität der Rechtslage und der Fülle der ergangenen Rechtsprechung in zunehmendem Maße höhere Anforderungen an die für die Gewährleistung der Inneren Sicherheit Verantwortlichen gestellt werden.

Die mit dem steigenden Anspruchsniveau einhergehende Professionalisierung des Polizeiberufs habe Konsequenzen für das Qualifikationsprofil der Polizeibeamten und damit für die polizeiliche Aus- und Weiterbildung. Die Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Methoden und Instrumente sei heute Voraussetzung erfolgreicher Polizeiarbeit und unabdingbar für die Wahrnehmung von Führungsfunktionen (Selbstbericht, S. 6).

§ 1 der Prüfungsordnung (PrüfO-MA-PM) führt hierzu aus: „Das Studium soll die Studentinnen und Studenten befähigen, ihre Kompetenzen unter Berücksichtigung von Erkenntnissen und Methoden aus den polizeilich relevanten wissenschaftlichen Disziplinen weiterzuentwickeln. Durch den Studiengang und die Masterprüfung soll festgestellt werden, dass die Studentinnen und Studenten die für den Übergang in den höheren Polizeivollzugsdienst notwendigen Fachkenntnisse und Qualifikationen erworben haben und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und in die Berufspraxis zu übertragen.“

Die Selbstdokumentation der DHPol konkretisiert diese Zielsetzung des Masterstudiengangs insofern, dass durch das Studium die Studierenden befähigt werden sollen, größere Polizeidienststellen und Polizeieinheiten zu führen, in Führungsstellen den Einsatz der Polizei zu leiten, besondere Aufgaben in Zentralbehörden des Bundes und der Länder und in obersten Bundes- und Landesbehörden sowie in Institutionen internationaler polizeilicher Zusammenarbeit wahrzunehmen und bei der Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten mitzuwirken. Dabei sollen sie vor dem Hintergrund der strategischen Dimension polizeilichen Führungshandelns den Perspektivwechsel von der Ausführungs- zur Führungsebene vollziehen (Selbstbericht, S. 7).

Der Schwerpunkt des Studiums liegt einerseits darauf, aus der Praxiserfahrung heraus und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse Handlungs- und Reaktionsmuster für die Polizeipraxis optimierend zu entwickeln, andererseits sich wissenschaftlich unter Integration unterschiedlicher wissenschaftstheoretischer und interdisziplinärer Ansätze mit der Rolle der Polizei in Staat, Gesellschaft und im internationalen Bereich zu befassen.

Die Qualifikations- und Ausbildungsziele des Studiengangs gehen mit der strategischen Ausrichtung der Hochschule einher. Die anspruchsvollen Zielsetzungen des Masterstudiengangs sind nach Ansicht der Gutachtergruppe überzeugend umgesetzt. Die Studierenden, die in der Regel eine Fachhochschule der Polizei absolviert und dann eine längere Praxisphase durchlaufen haben, werden auf ihr zukünftiges Betätigungsfeld angemessen vorbereitet. Sie werden dabei zunächst mit den Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht und sodann auf polizeiliche Problemstellungen fokussiert. Im Gespräch mit den Studierenden hat sich herauskristallisiert, dass sie über die bloße Wissensvermittlung hinaus auch durch Schulung von Schlüsselkompetenzen, z.B. Interviewtrainings, an ihre spätere Führungsposition herangeführt werden.

Wie die Hochschule in der Selbstdokumentation darstellt, hat eine im Jahr 2012 durchgeführte Absolventenstudie die Zielsetzungen des Masterstudiengangs bestätigt, denn diese habe ergeben, dass die Mehrheit der Absolventen in den ersten Berufsjahren nach Studienabschluss mit der Führung einer Dienststelle betraut wird (Selbstbericht, S. 8). Darüber hinaus habe eine Vorgesetztenstudie gezeigt, dass sowohl bei den Absolventen als auch bei den Vorgesetzten eine hohe Übereinstimmung bezüglich der Bedeutung der im Studium vermittelten Kompetenzen und Inhalte besteht.

Der besondere Zuschnitt auf die polizeipraktische Ausbildung bedingt und rechtfertigt es auch, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Referenten aus der beruflichen Praxis ihre Expertise hinsichtlich der Anforderungen, denen sich der im höheren Dienst tätige Polizeibeamte stellen muss, einbringen.

1.3 Weiterentwicklung der Ziele

Das Curriculum des Masterstudiengangs wurde seit seiner Einführung kontinuierlich fortentwickelt und optimiert. Zudem wurde seit der im Jahr 2004 durchgeführten Erstakkreditierung im Jahr 2008 eine Curriculumsrevision vorgenommen. Dabei wurden die Modul- und Lernzielformulierungen mit den Zielen des Studiengangs abgeglichen (Selbstbericht, S. 23). Auch ein Modulpaaten- und Modulverantwortlichensystem wurde eingeführt (Selbstbericht, S. 14 ff.).

Wie die Hochschule selbst einräumt, stellt die Weiterentwicklung des Masterstudiengangs eine zentrale Aufgabe der kommenden Jahre dar. Für die Fortentwicklung des Masterstudiengangs sieht der Hochschulentwicklungsplan der DHPol zur Erreichung des strategischen Ziels, Wissenschaft und Praxis zu einem hochwertigen universitären Studienangebot zu verbinden, sechs konkrete Ziele vor: die wissenschaftsbasierte Handlungskompetenz der Studierenden zu stärken, die Integration von Forschungsergebnissen der DHPol in den Masterstudiengang und in die Fortbildung zu intensivieren, die Kenntnis und Akzeptanz der Polizeiwissenschaft bei den Studierenden zu stärken, berufsfeldbezogene Schwerpunktbildung innerhalb des Masterstudiengangs zu ermöglichen, um die Professionalisierung der Absolventen weiter zu erhöhen, die Qualitätssicherung des gesamten Studiengangs zu intensivieren und schließlich die didaktische Qualifizierung der Lehrenden im Masterstudiengang (Selbstbericht, S. 9 f.). Zur Umsetzung sieht der Hochschulentwicklungsplan entsprechende Maßnahmen vor, zu denen in erster Linie eine erneute Curriculumsrevision seit Herbst 2013 zählt. Dabei kann diese Curriculumsrevision erstmals auf die Daten der Absolventenstudie zurückgreifen.

Die Gutachtergruppe erkennt und begrüßt nachdrücklich die enormen Anstrengungen, die die Hochschule zur Weiterentwicklung des Studiengangs seit der Erstakkreditierung unternommen hat. Gleichzeitig fordert die Gutachtergruppe die Hochschule auf, sich weiter zu öffnen, indem sie den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und mehr Zeit für ein Selbststudium einräumt. Zudem sind bei der Curriculumsrevision die Herausforderungen durch die zunehmende Digitalisierung, z.B. der Datenschutz bei modernen polizeilichen Eingriffsbefugnissen oder die Anforderungen der IT-Sicherheit, stärker zu berücksichtigen.

2 Konzept

2.1 Studiengangsaufbau

Das Studium umfasst 120 ECTS-Punkte und ist in ein erstes und ein zweites Studienjahr unterteilt. Das erste Studienjahr wird dezentral in zehn sogenannten Studiengemeinschaften in den Bundesländern absolviert, das zweite Studienjahr wird am Standort Münster-Hiltup durchgeführt. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Folgende Module sind im ersten Studienjahr vorgesehen:

- Modul 1: Forschungsmethoden der Polizeiwissenschaft – Polizei in der Gesellschaft (3 ECTS-Punkte)
- Modul 2: Besondere Aspekte des Verfassungs- und Eingriffsrechts einschließlich europarechtlicher Einflüsse sowie Rechtsmethodik (5 ECTS-Punkte)
- Modul 3: Grundlagen des Einsatzmanagements (7 ECTS-Punkte)
- Modul 4: Führung von Mitarbeitern/ Recht des öffentlichen Dienstes (10 ECTS-Punkte)
- Modul 5: Gestaltung von Organisationen (6 ECTS-Punkte)
- Modul 6: Kriminalwissenschaften (8 ECTS-Punkte)
- Modul 7: Führungsaufgabe Verkehrssicherheitsarbeit I (5 ECTS-Punkte)
- Modul 8: Polizeiliche Informationsgewinnung (5 ECTS-Punkte)
- Modul 9: Bewältigung komplexer Großlagen I (7 ECTS-Punkte)
- Modul 10: Aufgaben und Organisation der Polizeien des Bundes und der Länder (4 ECTS-Punkte)

Im zweiten Studienjahr sind folgende Module zu absolvieren:

- Modul 11: Polizeiwissenschaft, Berufsethik und Öffentlichkeitsarbeit (3 ECTS-Punkte)
- Modul 12: Personalführung in der Polizei (4 ECTS-Punkte)
- Modul 13: Management in der Polizei (6 ECTS-Punkte)
- Modul 14: Kriminologische Aspekte der Kriminalitätskontrolle und Kriminalprävention (2 ECTS-Punkte)
- Modul 15: Kriminalität – Phänomen und Intervention (7 ECTS-Punkte)
- Modul 16: Einsatzlagen der Schwerekriminalität – Verhinderung, Bewältigung und Strafverfolgung (6 ECTS-Punkte)
- Modul 17: Bewältigung komplexer Großlagen II (7 ECTS-Punkte)
- Modul 18: Führungsaufgabe Verkehrssicherheitsarbeit II (3 ECTS-Punkte)
- Modul 19: Internationale und interkulturelle Polizeiarbeit (4 ECTS-Punkte)
- Modul 20: Führung in komplexen und interkulturellen Kommunikationsprozessen (2 ECTS-Punkte)
- Masterarbeit (16 ECTS-Punkte)

Der Studiengangsaufbau ist vorrangig an dem Anforderungskatalog der DHPol zu messen, der sich an einem ausdrücklich positiv zu bewertendem Leitbild von Polizeiführungskräften orientiert, die sich der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen (auf nationaler wie internationaler Ebene) Dimensionen ihrer Tätigkeit bewusst sind und für deren erfolgreiche polizeiliche Führungstätigkeit die entsprechenden wissenschaftlichen Erkenntnisse, Methoden und Instrumente einbezogen werden müssen (Selbstbericht, S. 5f). Darüber hinaus ist der Studiengang als anwen-

dungsbezogenes, weiterbildendes Masterprogramm akkreditiert worden, das spezifische berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Vor dem Hintergrund der Organisation des Polizeivollzugsdienstes sind deshalb auch grundsätzliche länderspezifische Belange zu berücksichtigen.

Die in dieser Ausgangslage verwobenen und zum Teil auch konfligierenden Ansprüche kennzeichnen den allgemeinen Aufbau des Studiengangs. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die bisherige Entwicklung des Studiengangs ausdrücklich anzuerkennen, doch scheinen weitere Schritte auf dem bereits eingeschlagenen Weg notwendig zu sein, um den Zielen des Studiengangs in größerem Umfang zu entsprechen. Zum einen geht es dabei um die noch stärker zu betonende Verantwortung der DHPol für die Inhalte und die Organisation des sogenannten dezentralen Studienabschnitts im ersten Jahr, damit die Qualitäten der antragstellenden Hochschule für den gesamten Studiengang in Anspruch genommen werden können. Zum anderen wird die Stärkung akademischer Lehr- und Arbeitsformen als wichtig erachtet, um den Studiengang von jeglichem Anschein eines wissenschaftlich begleiteten Führungskräftelehrgangs – zugunsten eines vollgültigen wissenschaftlichen Studiums – zu befreien.

Die Fragmentierung des Studienangebots in dezentrale und zentrale Abschnitte stellt seit der Erstakkreditierung eine fundamentale Herausforderung für den Aufbau des Studiums dar. Die Anstrengungen der DHPol, durch „Modulpaten“ und „Modulkonferenzen“ ihren Einfluss auf die Qualitätssicherung und die Harmonisierung der Studieninhalte wahrzunehmen, verdienen Anerkennung, doch scheinen sie in ihren Wirkungen noch zu diffus und unverbindlich zu sein. In der noch intensiveren Qualitätssicherung und inhaltlichen Koordinierung des dezentralen Studienabschnitts scheint daher eine mittel- und langfristige Aufgabe der DHPol zu liegen. Unmittelbar relevant ist aus Sicht der Gutachter daher die direkte Einbindung des Evaluationsverfahrens für alle dezentralen Lehrveranstaltungen der Studiengemeinschaften in das Evaluationskonzept der DHPol.

Für die gestärkte wissenschaftliche Fundierung wäre zunächst eine systematischere Klärung des Begriffs vom „Polizeimanagement“ bzw. von der „Polizeiwissenschaft“ hilfreich, damit die im Curriculum repräsentierten wissenschaftlichen Disziplinen und berufsbezogenen Fachgebiete stärker inhaltlich legitimiert würden. Mit Blick auf die Gründe für die Einführung des Masterstudiengangs und seine Ziele könnte es z.B. verwundern, warum im aktuellen Curriculum ausdrückliche politikwissenschaftliche, zeitgeschichtliche oder soziologische Bezüge kaum berücksichtigt werden und auch Aspekte der Informationstechnologien bisher einen relativ randständigen Platz im Studienangebot haben. Überdies ist vor allem die Stärkung wissenschaftlicher Wahlfreiheiten und Vertiefungsmöglichkeiten (auch im ausgebauten Selbststudium) für die Reakkreditierung vonnöten, um dem Qualifikationsrahmen zu genügen.

2.2 ECTS, Modularisierung und Qualifikationsziele

Im Studiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben, die in 20 Modulen erbracht werden. Dabei fällt auf, dass es sich bei dem gesamten Studienangebot um Pflichtmodule handelt, die in festgelegter Reihenfolge nach dem Studienverlaufsplan in den zwei Studienjahren zu absolvieren sind. Dem Studiengang mangelt es somit grundsätzlich an Wahl- und Vertiefungsmöglichkeiten, die für ein wissenschaftliches Masterstudium zum Wesensmerkmal gehören.

Der Studiengang ist daher so zu überarbeiten, dass ein Wahlpflichtbereich angeboten wird, der einen signifikanten Anteil des zentralen Studienabschnitts an der DHPol abdeckt. Der Umfang der künftigen Module des Wahlpflichtbereichs soll daher zwischen 10 und 15 ECTS-Punkten betragen. Mit Blick auf die zentralen Qualifikationsziele des Studiengangs ist dabei jedoch sicherzustellen, dass die Module „Forschungsmethoden der Polizeiwissenschaft – Polizei in der Gesellschaft“ (M 1), „Gestaltung von Organisationen“ (M 5) „Management in der Polizei“ (M 13), „Internationale und interkulturelle Polizeiarbeit“ (M 19) und „Führung in komplexen und interkulturellen Kommunikationsprozessen“ (M 20) als Pflichtmodule bestehen bleiben. Über dies hinaus besteht selbstverständlich die Möglichkeit, von Wahl- und Vertiefungsmöglichkeiten auch innerhalb einzelner Module Gebrauch zu machen.

Die grundsätzliche Anlage des Studiengangs als interne Führungskräftequalifikation für den höheren Polizeivollzugsdienst birgt das Risiko, die notwendigen wissenschaftlichen Freiräume für das Selbststudium, die akademische Reflexion und inhaltliche Schwerpunktsetzungen tendenziell zu eng zu fassen. Daher ist bei der laufenden Curriculumsrevision ein Hauptaugenmerk vor allem darauf zu richten, den Charakter von seminaristischen Lehrformen zu stärken, wissenschaftliche Hausarbeiten als Leistungsnachweise zu fördern und den Anteil des Selbststudiums spürbar zu vergrößern. Die bisherige Studienstruktur mit ausschließlichen Pflichtmodulen mit hohem Anteil an Kontaktstunden erweist sich aus der gutachterlichen Perspektive daher als überarbeitungswert. Zudem sollte bei der vorgesehenen Curriculumsrevision darauf geachtet werden, dass die Module in der Regel mehr als fünf ECTS-Punkte umfassen sollten, da momentan acht Module weniger als fünf ECTS-Punkte umfassen. Diese Überarbeitung wurde aber während des Gesprächs vor Ort bereits angekündigt.

2.3 Lernkontext

Die besondere Herausforderung in der Lehre des Masterstudiengangs wird von der DHPol darin gesehen, „die Studierenden wieder an die Lehr-Lernsituation heranzuführen und gleichzeitig ihre berufliche Expertise in die Lehre zu integrieren“ (Selbstbericht, S. 17). Aus Sicht der Gutachtergruppe liegen die Stärken des Lernkontextes an der DHPol vor allem in der systematischen Integration berufspraktischer Erfahrungen, während weitere Anstrengungen nötig erscheinen, um die

akademische Studiumgebung zu fördern, die für Masterstudiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen unabdingbar ist.

In der Lehre in den berufsfeldbezogenen Fachdisziplinen ist ein hoher Übungsanteil vorgesehen, der sich aufgrund der beruflichen Expertise der Studierenden gut zu realisieren lassen scheint. Zudem werden Lehrmethoden angewendet (wie z. B. das szenariobasierte Lernen), die im Hinblick auf die berufspraktischen Qualifikationsziele als besonders sinnvoll erscheinen. Insbesondere in den Modulen 10 und 19 sind darüber hinaus ausdrücklich Hospitationen und Exkursionen vorgesehen (z. T. auch ins Ausland), um den direkten Dialog mit nationalen und internationalen Praxispartnern zu fördern und die Zusammenarbeit auf Bund-Länder-Ebene bzw. mit ausländischen Polizei-Einrichtungen erlebbar zu machen. Aus gutachterlicher Sicht erscheinen diese Lehrveranstaltungsformen, der Medieneinsatz und die Lehrmethoden für berufsfeldbezogene Studiengänge als angemessen.

Für die Zwecke der Reakkreditierung ist es jedoch unerlässlich, im Interesse der wissenschaftlichen Qualifikationsziele den akademischen Lernkontext weiter zu stärken. Die seminaristische Lehrveranstaltungsform ist daher weiter auszubauen und der dafür nötige Freiraum für inhaltliche Wahlmöglichkeiten und insbesondere für das dafür konstitutive Selbststudium und die wissenschaftliche Ausarbeitung von Referaten und Hausarbeiten zu schaffen.

Insgesamt ist der Lernkontext, wie er sich der Gutachtergruppe nach der Selbstdokumentation und der Vor-Ort-Begehung darstellt, besonders stark auf die berufspraktischen Studiengangsteile zugeschnitten. Ein solches Umfeld ist nur zum Teil geeignet, den selbstgestellten Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung von Polizeiführungskräften gerecht zu werden. Aus gutachterlicher Sicht ist daher anzustreben, dem wissenschaftlichen Charakter der Führungskräftequalfikation einen höheren Stellenwert bei der künftigen Gestaltung des Lernkontextes einzuräumen. Neben der grundsätzlichen Förderung von akademischen Lehr-, Arbeits- und Diskursformen (zu denen auch Forschungskolloquien, Ringvorlesungen und regelmäßige wissenschaftliche Gastvorträge gehören sollten), gehören dazu auch Maßnahmen, um die systematische Verbindung einer „Bürgerpolizei“ mit den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Anspruchsgruppen zu verdeutlichen und die unerlässliche Internationalität dieses Berufsfeldes zu betonen.

2.4 Sprache und Internationalisierung

Zur Bewältigung der Europäisierung und Internationalisierung der polizeilichen Zusammenarbeit sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache zwingend erforderlich. Es ist begrüßenswert, dass der Nachweis englischer Sprachkenntnisse Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist und dass die DHPol Englischkurse auf freiwilliger Basis anbietet.

Da alle Studierenden hinreichende Englischkenntnisse sowie manche von ihnen hinreichende Kenntnisse auch anderer Sprachen besitzen, wird das Petitum der Akkreditierungskommission von

2004 wiederholt und empfohlen, den Studiengang insofern weiter zu internationalisieren, als die Möglichkeit einer Stage an einer ausländischen oder europäischen bzw. internationalen Sicherheits- oder Polizeibehörde oder in einem ausländischen polizeiwissenschaftlichen Studiengang eröffnet wird. Eine solche Wahlmöglichkeit ist im Hinblick auf die Europäisierung und Internationalisierung der Gefahrenabwehr dringend geboten. Führungspositionen im Bereich der Polizei verlangen mittlerweile nicht nur eine souveräne Beherrschung der Europäisierung der Gefahrenabwehr, sondern auch eine Vermittlung der Außensicht auf die deutsche Polizeipraxis und das deutsche Polizeirecht. Nur wer - wenn auch lediglich exemplarisch - die Polizeipraxis im Ausland erlebt hat, ist für die Eigenheiten der deutschen Polizeipraxis sensibilisiert und kann bei der grenzüberschreitenden oder europäischen Polizeizusammenarbeit frühzeitig Problempunkte erkennen und bewältigen.

Ein Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule für Polizei kann dort mit Prüfungen abgeschlossen und an der Hochschule anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der im Masterstudiengang erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei der Anerkennung wird empfohlen, dass die Hochschule, anders als in der Vergangenheit, den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum großzügig ausübt. Dies ist mit der Änderung der Prüfungsordnung (§3 – Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen) möglich, die Änderung entspricht den Vorgaben der Lissabon-Konvention.

Soweit der Aufenthalt an einer ausländischen Polizeidienststelle erfolgt, könnte dieses (Teil-)Modul Gegenstand eines Seminars sein, in denen die Studierenden Erfahrungsberichte an ausländischen Polizeidienststellen vorstellen und (kritisch) diskutieren.

Im konkreten Fall kann dies bedeuten, die bestehenden Austauschbeziehungen (z. B. Hospitationen, Exkursionen) auf Einrichtungen außerhalb des Polizeivollzugsdienstes auszudehnen und den künftigen Führungskräften Einblicke in andere Sektoren zu ermöglichen. Darüber hinaus erscheint es vor dem Hintergrund der zunehmend international verflochtenen Polizeiarbeit sinnvoll zu sein, ausdrücklich und durchgängig englischsprachige Lehrveranstaltungen in das Studienangebot aufzunehmen.

2.5 Zugangsvoraussetzungen

Zu den Besonderheiten des Studiengangs, die sich aus der spezifischen Berufsorientierung ergeben, zählt, dass der Zugang durch die Auswahlverfahren der Länder und des Bundes auf Grundlage des DHPolG (§ 29) geregelt wird. Demnach erfolgt die Auswahl der Studierenden durch den Bund und die Länder im Benehmen mit der DHPol. Zum Studium können Polizeibeamte des gehobenen und höheren Dienstes oder Anwärter für den höheren Polizeidienst zugelassen werden, die nicht älter als 40 Jahre sind, die Hochschulreife oder einen entsprechenden anerkannten Bildungsstand besitzen und nach dem abgeschlossenen Studium an einer Fachhochschule für den

öffentlichen Dienst oder einer vergleichbaren Einrichtung die Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst abgelegt haben und über Dienst Erfahrungen nach dem Fachhochschulstudium verfügen, sich im Dienst besonders bewährt haben sowie in Auswahlverfahren der Länder und des Bundes nach dem Prinzip der Bestenauswahl die Zulassung zum Studium erhalten haben oder das Abschlusszeugnis einer wissenschaftlichen Hochschule besitzen und in einem Auswahlverfahren der Länder und des Bundes nach dem Prinzip der Bestenauswahl die Zulassung zum Studium erhalten haben.

Diese mehrstufigen Verfahren werden von der DHPol dokumentiert. Aus dieser Dokumentation (Selbstbericht, Anlage 7) ist zu erkennen, dass die Zielsetzungen und Anforderungen des Masterstudiengangs bei allen Polizeien der Länder und des Bundes in den Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Die entsprechende Übersicht zeigt zugleich die Vielfalt in der konkreten Ausgestaltung der Auswahlverfahren auf, die auch Rückwirkungen auf die Studienorganisation und das Studienangebot haben kann. Dabei ist insbesondere an die Differenzen in der jeweiligen Praxisförderung zu denken, die im Rahmen des Auswahlverfahrens von den Kandidaten durchlaufen wird. Die daraus resultierenden unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der Studienanfänger rechtfertigen umso mehr die bereits zuvor angesprochene Forderung nach spezifischen Wahl- und Vertiefungsmöglichkeiten der Studierenden.

Da in den einzelnen Ländern und im Bund nicht in einem einheitlichen Verfahren über die Zulassung zum Studium an der Deutschen Hochschule für Polizei entschieden wird, stellt sich die Frage, ob die Chancengleichheit beim Zugang zum Studiengang gewahrt ist. Die Wahrung der Chancengleichheit lässt sich im Ergebnis bejahen, da die jeweiligen Auswahlverfahren darauf abzielen, nur die jeweiligen Landesbesten im Polizeidienst zum Masterstudiengang zuzulassen und des Weiteren für die einzelnen Polizeien sehr vergleichbare Zulassungsquoten bestehen.

Die verschiedenen Rekrutierungs- und Auswahlverfahren im Rahmen der Bestenauslese für die Funktionen des höheren Polizeivollzugsdienstes führen zunehmend auch dazu, dass Studierende an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen in das Studium an der DHPol einbringen können. In diesem Zusammenhang ist besonders darauf zu achten, dass die Anerkennungspraxis für diese Leistungen die notwendige Durchlässigkeit zwischen den Hochschulen und Studiengängen ermöglicht. Die notwendigen Voraussetzungen zur Anerkennung wurden in der Änderungsfassung der Prüfungsordnung des Studiengangs (§ 3) bereits realisiert, die praktische Umsetzung findet sich aber noch in der Erprobungsphase, so dass die Empfehlung aus der Erstakkreditierung weiterhin Bestand hat. Zugleich könnte durch die Flexibilisierung der Anerkennung die für ein wissenschaftliches Studium konstitutive Wahl- und Vertiefungsmöglichkeit der Studierenden weiterhin gefördert werden.

2.6 Weiterentwicklung

Die Entwicklung des Studiengangs seit der vorangegangenen Akkreditierung ist grundsätzlich positiv zu würdigen. Mit Blick auf die institutionelle und curriculare Weiterentwicklung hat die DHPol umfangreiche Anstrengungen unternommen, den Anforderungen, die in den nationalen und europäischen Qualifikationsrahmen für wissenschaftliche Hochschulabschlüsse formuliert werden, zu entsprechen. Dazu gehören insbesondere die Revision des Curriculums im Jahre 2008 und die Arbeit am ersten Hochschulentwicklungsplan der DHPol für den Zeitraum von 2012 bis 2016. Weitere Beiträge für die Weiterentwicklung des Masterstudiengangs und seiner institutionellen Rahmenbedingungen sind zudem der Auseinandersetzung mit der Akkreditierung der DHPol durch den Wissenschaftsrat im Januar 2013 zuzuschreiben. Die laufenden Überlegungen zur Curriculumsreform und Modulüberarbeitung werden ebenfalls als positives Beispiel für kritische Selbstreflexion und konstruktive Weiterentwicklung des Studiengangs begrüßt.

Diese Weiterentwicklung kann sich insbesondere auf die Evaluierungsergebnisse beziehen, die auf der Grundlage der seit 2007 geltenden Evaluationsordnung erhoben werden. Darüber hinaus kann sich die institutionelle Entwicklung der Hochschule auf eine Befragung von Absolventen und Vorgesetzten stützen, die 2012 erstmals für drei Abschlussjahrgänge durchgeführt wurde.

Diese positiven Entwicklungen anzuerkennen, heißt jedoch nicht, die besonderen Herausforderungen zu übersehen, mit denen die DHPol konfrontiert ist. Dazu gehört vor allem die systematische Binnenorientierung, die mit der bisherigen Ausrichtung der DHPol auf einen einzigen und internen Studiengang für den höheren Polizeivollzugsdienst angelegt ist. Darüber hinaus ist die prinzipielle Zerteilung des Lehrangebots zwischen dem ersten und zweiten Studienjahr auch bei der regelmäßigen Weiterentwicklung des Masterstudiengangs zu überwinden. Nach Angaben der Studierenden und Absolventen kommt es zudem zeitweilig zu Doppelungen in den Modulen des ersten und zweiten Studienjahres. Daher ist sicherzustellen, dass die Evaluierung der im ersten Studienjahr angebotenen Lehrveranstaltungen in der Verantwortung der DHPol liegt und die Ergebnisse in die zentrale elektronische Auswertung einbezogen werden können. Um die nötige Außenperspektive bei der notwendigen Weiterentwicklung des Studiengangs – ganz im Sinne des Zielkatalogs der DHPol – zu stärken, wird dringend empfohlen, einen Studiengangsbeirat einzurichten, dessen Mitglieder sich aus Anspruchsgruppen der DHPol außerhalb des Polizeivollzugsdienstes rekrutieren sollten.

3 Implementierung

Die Organisation der DHPol ist insgesamt geeignet, den Studiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.) erfolgreich zu unterstützen. Auch hat die Gutachtergruppe keinen Zweifel daran, dass die finanzielle, räumliche und sächliche Ausstattung geeignet ist, einen erfolgreichen Studienbetrieb des Masterstudienganges zu gewährleisten.

3.1 Personelle Ressourcen

An der DHPol stehen für die Lehre und Forschung in dem (einzigen) Studiengang insgesamt 31 Stellen zur Verfügung. Von sieben Professorenstellen waren zur Zeit der Begehung fünf besetzt. Eine Stelle war unmittelbar zuvor durch Erreichen der Altersgrenze, eine Stelle durch Ruf an eine andere Hochschule frei geworden. Ein Berufungsverfahren ist abgeschlossen (Besetzung zum 1. März 2014), ein zweites ist eingeleitet. Weitere sieben Stellen sind für Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leiten, ausgebracht, von denen zurzeit sechs besetzt sind und eine infolge eines Todesfalles nicht besetzt ist. Diese Stelleninhaber gehören nach § 24 Abs.1 Satz 2 des DHPolG ebenfalls zu den Hochschullehrern.

Darüber hinaus sind unter Leitung von Polizeivollzugsbeamten in den einzelnen Fachgebieten weitere zehn Lehrkräfte für besondere Aufgaben auf entsprechenden Stellen tätig. Schließlich sind zehn Personen auf sieben Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. auf Drittmittelstellen ebenfalls zumindest teilweise mit Lehraufgaben betraut.

Damit ist nach Einschätzung der Gutachter quantitativ in ausreichendem Maße eine Vertretung der zu unterrichtenden Inhalte sichergestellt. Angesichts der Qualifikationsprofile mag die unerlässliche Voraussetzung für die Akkreditierung eines Masterstudiengangs, zumindest in rechts- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern wissenschaftlich qualifiziertes Personal einzusetzen, als erfüllt angesehen werden können.

Aufgrund der besonderen Studienorganisation mit zentralen und dezentralen Studienphasen wird die Lehre des Masterstudiengangs in der dezentralen Phase (im Wesentlichen das erste Studienjahr) von Lehrenden in den zehn Studiengemeinschaften getragen. An diese Lehrenden werden nach Auskunft der Hochschulleitung mindestens die Anforderungen an Lehrkräfte für besondere Aufgaben (gemäß § 24 DHPolG) gestellt. Diese sehen neben den beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen mindestens ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium oder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst, pädagogische Eignung und besondere Leistungen in mehrjähriger einschlägiger berufspraktischer Tätigkeit vor. Die Hochschule führt ein Lehrendenkataster, in dem die Qualifikation der Lehrenden sowie deren Zuordnung zu den Modulen der dezentralen Studienphase festgehalten werden.

Nach wie vor hat die DHPol jedoch keinen unmittelbaren Einfluss auf die Stellenbesetzung in den dezentralen Studienabschnitten, obwohl sie diese Teile des Masterstudienganges mit verantwortet. Es wird daher empfohlen, dass die DHPol stärker in die Auswahl der Lehrenden des ersten Studienjahres eingebunden werden sollte, da sie die Verantwortung für das gesamte Studienprogramm trägt. Dies betrifft insbesondere die Studiengemeinschaften/ Länder, in denen das erste Studienjahr nicht an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung/Polizei organisiert ist.

In der Hochschulleitung, der Hochschulverwaltung und dem Prüfungsamt sind insgesamt 95 Personen auf 86 Stellen beschäftigt. Die Gutachter erachten dies als angemessen.

3.2 Finanzielle, sächliche, räumliche, infrastrukturelle Ressourcen

Die Finanzierung des Masterstudienganges ist im Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen und durch Vereinbarung des Bundes und der Länder weiterhin gesichert.

Die in der Selbstdokumentation beschriebenen Räumlichkeiten konnten im Rahmen der Vor-Ort-Begehung besichtigt werden. Sie sind angemessen. Insbesondere sind in ausreichendem Maße Räume in geeigneten Ausmaßen vorhanden, um das Unterrichtsprogramm entsprechend der Planung durchführen zu können. Gruppenräume stehen ebenfalls in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Die Räume sind durchgehend mit moderner Technik ausgestattet.

Die weitere Infrastrukturausstattung entspricht dem üblichen modernen Standard.

Die Ausstattung der Bibliothek ist modern und sachgemäß. Die Bibliothek der Deutschen Hochschule für Polizei entspricht den Anforderungen des Masterstudiengangs. Der Anteil ausländischer Literatur ist mittlerweile erhöht worden, die Bestände an polizeirechtlicher und polizeiwissenschaftlicher Literatur einschließlich der Fachzeitschriften und Loseblattausgaben ermöglichen ein vorlesungsbegleitendes Studium und ein gezieltes Nacharbeiten der Lehrinhalte. Die Studierenden können darüber hinaus die Möglichkeiten der Recherche in einem elektronischen Katalog und in einem Online-Katalog nutzen. Hierfür und zur sonstigen Nutzung stehen in der Bibliothek genügend Intranet-Arbeitsplätze und Lese- und Arbeitsplätze zur Verfügung. Ein Kooperationsvertrag mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) ermöglicht den Mitgliedern der DHPol die Nutzung der Universitätsbibliothek in vergleichbarem Umfang, wie es den Lehrenden und Studierenden der WWU und anderer Hochschulen am Standort Münster möglich ist. In den Räumen der Universitätsbibliothek Münster haben Mitglieder der DHPol uneingeschränkten Zugriff auf die dort angebotenen Datenbanken und elektronischen Zeitschriften.

Die Arbeitsplätze in der Bibliothek sind nach Angaben der Studierenden gegenüber der Gutachtergruppe ebenso ausreichend, wie die gegenüber dem Zeitpunkt der Erstakkreditierung etwas verlängerten Öffnungszeiten. Ein weiterer Bedarf wird nicht gesehen.

Um den bisherigen Stand an Literaturversorgung aufrecht zu erhalten, was wegen der Breite der nationalen und internationalen polizeiwissenschaftlichen Literatur nicht einfach sein wird, sollte durch Umschichtung von Haushaltsmitteln der jährliche Etat der Bibliothek nach Möglichkeit aufgestockt werden. Auch wird empfohlen, bei den Verhandlungen über die Finanzierung der Hochschule durchzusetzen, dass der Bibliotheksetat angemessen erhöht wird, um Umschichtungen von Haushaltsmitteln zu vermeiden.

3.3 Organisation

Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Studierenden an der Organisation der Hochschule und des Studiengangs sind nicht umfangreich, aber insgesamt akzeptabel. Zwei von den Studierenden gewählte Vertreter gehören als stimmberechtigte Mitglieder dem fünfzehnköpfigen Senat der Hochschule an.

Außerdem kann zur Förderung der sozialen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden, zur Gestaltung des Studiums sowie zur Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange bei der Hochschule eine Studierendenvertretung gebildet werden (§ 30 DHPolG).

3.4 Prüfungssystem

Die im Studiengang zu absolvierenden Prüfungen entsprechen dem, was in Masterstudiengängen normalerweise gefordert wird. Nach § 5 der Prüfungsordnung sind mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen, sonstige Prüfungen sowie die mündliche Masterprüfung vorgesehen. Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden vor Studienbeginn bekannt gegeben. Alle Module mit Ausnahme des Moduls 4 – Führung von Mitarbeitern; Recht des öffentlichen Dienstes schließen mit einer Prüfung ab. Im Modul 4 sind als Teilprüfungen eine Klausur und eine mündliche Prüfung vorgesehen, die Gutachter erachten dies als angemessen.

Der Verwissenschaftlichung des Studienganges, die nach Ansicht der Gutachterkommission erstrebenswert ist, würde es dienlich sein, dass einzelne Prüfungen im ersten und zweiten Studienjahr, die mündlich, durch Klausuren oder durch Hausarbeiten zu absolvieren sind, durch Seminarveranstaltungen ersetzt werden. Dies hätte den Vorteil, dass in den einzelnen Modulen oder Modulabschnitten durch die Vergabe von Seminarthemen auf neue Entwicklungen reagiert werden kann. Die Studierenden müssen sich jeweils mit ihrem Seminarthema wissenschaftlich auseinandersetzen und ihre Seminararbeit, die zeitlich und auch hinsichtlich der Seitenzahl zu begrenzen ist, nach einem mündlichen Vortrag in ihrer Seminargruppe verteidigen. Benotet würden die Seminararbeit und die Fähigkeit, diese Seminararbeit im Gruppengespräch zu verteidigen. Ein Beitrag zur Verwissenschaftlichung des Studiums wäre dadurch geleistet, dass nicht, wie von einigen Studierenden kritisch angemerkt, Prüfungsvorbereitungen allein anhand von Folien und ausgeteilten Unterlagen erfolgen, sondern auf der Basis des im Studium bereits erarbeiteten Wissens eine eigenständig erarbeitete, wissenschaftlich fundierte Vertiefung eines konkreten Themas erfolgt. Es wird empfohlen, mindestens zwei der bisherigen Prüfungsleistungen in Seminarform erbringen zu können.

3.5 **Transparenz und Dokumentation**

Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente (Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Diploma Supplement) liegen vor und sind veröffentlicht. Die Prüfungsordnung des Masterstudienganges entspricht den rechtlichen Vorgaben. Nachteilsausgleichsregelungen finden sich in der Prüfungsordnung im § 13, sie sind als angemessen zu bewerten.

Die Informations- und Beratungsangebote sind vielfältig und aus Sicht der Gutachter adäquat. Die Betreuung und Beratung der Studierenden ist – nicht zuletzt – durch die starke Verschulung als hervorragend einzustufen.

3.6 **Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Durch familiengerechte Studienbedingungen

Die Wahrung der Chancengleichheit, wie sie verfassungsrechtlich geboten ist, verlangt, dass Studierende mit Kindern Studienmöglichkeiten an der DHPol eröffnet werden, die nach Möglichkeit nicht zu Konflikten zwischen Studium und familiären Verpflichtungen führen. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass in den Wohnheimen familiengerechte Einheiten zur Verfügung stehen und seitens der Hochschule für die Kinderbetreuung gesorgt wird. Dieses Angebot ist, verglichen mit dem Angebot der meisten Universitäten in Deutschland, vorbildlich.

Durch Berücksichtigung eines Migrationshintergrundes

Zur Chancengleichheit gehört auch, dass Polizeibeamte mit Migrationshintergrund bei der Zulassung zum Masterstudiengang nicht benachteiligt werden. Inwieweit dieser Aspekt bei den Auswahlverfahren berücksichtigt wird, ließ sich wegen der Vielzahl der Bundesländer, die das Auswahlverfahren organisieren, nicht weiter klären. Bei der diskriminierungsfreien Berücksichtigung eines Migrationshintergrundes handelt es sich zudem um eine in der Praxis nicht einfach zu verfolgende Vorgabe, da das Auswahlverfahren streng nach Leistungskriterien zu erfolgen hat. Ohne dies quantifizieren zu können, ist die Gutachterkommission aufgrund der von ihr geführten Gespräche zur Einschätzung gelangt, dass eine Reihe von Studierenden mit Migrationshintergrund den Masterstudiengang durchlaufen.

3.7 **Weiterentwicklung**

Insgesamt ist festzustellen, dass der Anspruch der DHPol eine akademische Ausbildung anzubieten, zwar auf einem guten Weg, aber noch nicht vollumfänglich erfüllt ist. Die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats, der sich aus Persönlichkeiten zusammensetzt, die nicht aus der polizeilichen Praxis kommen, könnte nach Auffassung der Gutachter hier helfen, das notwendige eigenverantwortliche, kritische Lernen im Sinne einer universitären Ausbildung zu stärken.

Von den Studierenden und Absolventen wurde zum einen die vereinfachte Anrechnung etwaiger Vorstudien und zum anderen eine größere Wahlfreiheit bzw. vermehrte Wahlmöglichkeiten zwischen einzelnen Lehrfächern innerhalb der Module vorgetragen. Diese Wünsche sollten nach Auffassung der Gutachter Berücksichtigung finden.

In Bezug auf die Ausstattung ist erwähnenswert, dass die Wohnheime in den letzten Jahren modernisiert wurden und dass auch in den Unterrichtsräumen die erforderlichen Techniken vorgehalten werden.

4 Qualitätsmanagement

4.1 Qualitätssicherung

Die Gutachter des Erstakkreditierungsverfahrens haben ein Qualitätsmanagementsystem eingefordert, das messbare Ziele enthält, die einer periodischen Evaluation zugänglich sind. Besonderes Augenmerk sollte auf die Effektivität der Lehrveranstaltungen und die Studierbarkeit des Studienganges gelegt werden, wobei die Gruppe insbesondere auf die schwierige Situation der geteilten Zuständigkeit durch das dezentral organisierte erste Studienjahr hinwies. Dementsprechend formulierte die Akkreditierungskommission damals als Auflage, dass die DHPol die Verantwortung für das gesamte viersemestrige Curriculum haben müsse und Inhalt sowie Qualität des Curriculums ständig zu überprüfen seien.

Wiewohl ein Gesamtqualitätsmanagement-Konzept erst in Erarbeitung ist, hat die DHPol in den letzten Jahren eine Vielzahl qualitätssichernder Maßnahmen eingeführt, die den Gutachtern sowohl schriftlich vorgelegt als auch im Zuge der Vor-Ort-Begehung mündlich erläutert wurden. 2007 ist eine Evaluationsordnung in Kraft getreten, die sowohl Ziele als auch Strukturen und Verantwortlichkeiten definiert. Es wurde eine eigene Organisationseinheit „Qualitätssicherung“ aufgebaut, die gemeinsam mit der Evaluationskommission im Auftrag des Präsidenten für die Evaluation und Qualitätssicherung verantwortlich ist. Die Evaluationskommission umfasst neben einem Sprecher der Lehrenden auch Lehrende und Modulverantwortliche des ersten Studienjahres sowie Studierende. Sie hat ein Evaluationskonzept entwickelt, das der Gutachtergruppe in der Fassung vom Oktober 2011 vorliegt. Die Evaluationskommission begleitet die Evaluation und entwickelt diese konzeptionell weiter.

Das Evaluationskonzept der DHPol schreibt die jährliche Evaluation aller Lehrveranstaltungen mittels Fragebögen vor. Die Evaluationsergebnisse fließen in den jährlichen Evaluationsbericht des Präsidenten ein, der seit 2013 auch jene Maßnahmen umfasst, die aufgrund der Evaluationsergebnisse von den Modulverantwortlichen getroffen werden. Seit dem Studienjahrgang 2010/2012 wird zusätzlich auf freiwilliger Basis eine Lehrendenbefragung durchgeführt, um deren

Perspektive ebenfalls in die Evaluation einzubeziehen. Im Jahr 2012 wurde erstmals eine Absolventenstudie durchgeführt, die sowohl die Meinung von Absolventen des Masterstudienganges als auch von Vorgesetzten einholte und damit auch externe Sichtweisen bereitstellen kann.

Die erhobenen Daten sind insgesamt vielfältig und umfangreich. Die Befragung der Studierenden schließt eine Erhebung zur studentischen Arbeitsbelastung mit ein. Die Ergebnisse werden an Studierende und Lehrende rückgemeldet, um einen Diskussionsprozess zu ermöglichen, der letztlich zu einer Verbesserung der Lehre führen kann. Die Gutachter nehmen diese Maßnahmen zur Qualitätssicherung positiv zur Kenntnis.

Noch nicht befriedigend gelöst erscheint hingegen die Qualitätssicherung im dezentralen ersten Studienjahr. Nach wie vor gibt die DHPol im ersten Studienjahr lediglich Rahmenbedingungen und Grundsätze der Evaluation vor, ist aber nicht für Durchführung und Auswertung zuständig. Die Durchführung der Studierendenbefragung erfolgt durch die Bildungseinrichtungen des Bundes und der Länder und nicht zentral durch die DHPol. Dieser Umstand verhindert eine systematische und durchgehende Vergleichbarkeit der einzelnen Studiengemeinschaften untereinander sowie des ersten und zweiten Studienjahres.

Es wurden zwar Verbesserungen gegenüber der Situation anlässlich der Erstakkreditierung durch ein differenziertes System von Modulpaten und Modulverantwortlichen sowie regelmäßigen Modulkonferenzen erreicht. Mindestanforderungen an die Qualifikation der Lehrenden der dezentralen Studienabschnitte und die Einführung eines Lehrendenkatasters, in dem alle Lehrenden namentlich aufgeführt und als Prüfer zugelassen werden, führen zu einer zumindest formalen Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen, denen Lehrende zu entsprechen haben. Einzelne Studiengemeinschaften haben überdies eine Kooperationsvereinbarung zur Evaluation mit der DHPol unterzeichnet. Letztlich sind aber sowohl die Verfahren zur Auswahl der Studierenden als auch die Auswahl der Lehrenden und Prüfungsmodalitäten im ersten Studienjahr nicht einheitlich. Dies führt auch dazu, dass sich Studierende nach eigenen Aussagen im ersten Studienjahr nicht als Studierende der DHPol fühlen und der Bezug zur Hochschule nicht oder nur formal gegeben ist.

4.2 Weiterentwicklung

Seit der letzten Akkreditierung sind deutliche strukturelle und inhaltliche Weiterentwicklungen des Qualitätsmanagementsystems festzustellen. Sie zeigen das Bemühen der DHPol, den damaligen Empfehlungen und Auflagen zu entsprechen. Die einzelnen Module werden regelmäßig evaluiert und aufgrund dieser Ergebnisse auch inhaltlich angepasst, die Qualität der Lehrenden ist ein wichtiger Bestandteil der Evaluation.

Der umfassende Evaluationsbericht des Präsidenten wird auf der Basis der Evaluationsberichte aus dem ersten Studienjahr, der Reports der Modulevaluation des zweiten Studienjahres und der Fortbildungs- und Forschungsevaluation jährlich erstellt. Wünschenswert wäre neben der umfangreichen deskriptiven Darstellung der einzelnen Module und Fachgebiete eine stärkere Konzentration auf zentrale, auch fächerübergreifende Evaluationsergebnisse und Konsequenzen sowie geplante Maßnahmen, die erkannte Schwächen und Mängel beheben sollen.

Nach Meinung der Gutachter sollte künftig neben der regelmäßigen Selbstevaluation auch ein stärkeres Augenmerk auf eine externe Evaluation gelegt werden. Vorstellbar wäre diesbezüglich etwa ein wissenschaftlicher, nicht aus Polizeipraktikern bestehender Beirat, der Lehr- und Forschungstätigkeiten begleitet und weiterentwickelt.

Dringend notwendig ist eine konsequente Übernahme der Verantwortung für das gesamte Masterstudium, also auch das erste Studienjahr. Die Gutachter sehen es deshalb als Notwendigkeit an, die Auswertung der Modevaluationen des ersten Studienjahres aller Studiengemeinschaften an die DHPol zu übertragen und diese Maßnahme auch durch Vereinbarungen abzusichern. Des Weiteren wird empfohlen, die DHPol stärker in die Auswahl der Lehrenden des ersten Studienjahres einzubinden, da sie als Hochschule letztlich die Verantwortung für das gesamte Studienprogramm trägt.

5 Resümee

Der Studiengang verfügt über eine klar definierte und sinnvolle, das heißt, validierte Zielsetzung, die Ziele sind transparent dargestellt.

Das Konzept des Studiengangs ist weitestgehend geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Hierzu wird es von der Gutachtergruppe aber als notwendig angesehen, das Studiengangskonzept hinsichtlich der Vermittlung von fachübergreifendem Wissen und methodischen Kompetenzen zu überarbeiten, zudem sollte das Prüfungssystem hinsichtlich der Prüfungsform Hausarbeit inkl. mündlicher Verteidigung überarbeitet werden. Entsprechende Schritte hierzu wurden von der DHPol durch die geplante Curriculumsrevision bereits eingeleitet. Insgesamt wird das Konzept als transparent und studierbar eingestuft.

Die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Konzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Sie tragen das Konzept und dessen Realisierung. Die Ressourcen (Personal, Sachmittel, Ausstattung) sind zur Zielerreichung vorhanden und angemessen. Sie werden entsprechend ihrer Widmung eingesetzt. Die Entscheidungsprozesse sind transparent und angemessen im Hinblick auf Konzept und Zielerreichung.

Die eingesetzten Qualitätssicherungsinstrumente sind geeignet, um die Validität der Zielsetzung und der Implementierung des Konzepts zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Eine

Fehlerbehebung und Optimierung ist implementiert. In Bezug auf die Kooperation zwischen der DHPol und den Einrichtungen des Bundes und der Länder wird es allerdings als wesentlich erachtet, die Auswertung der Modulevaluation des ersten Studienjahres aller Studiengemeinschaften an die DHPol zu übertragen, um damit auch die Qualitätssicherung des ersten Studienjahres vergleichbar zu gestalten.

6 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009¹

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), Ausstattung (Kriterium 7), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Die Kriterien „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3) „Prüfungssystem“ (Kriterium 5) und „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6) sind teilweise erfüllt.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen weiterbildenden Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten Kriterien werden als erfüllt bewertet.

7 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgenden **Beschluss**: die Akkreditierung mit Auflagen

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflagen**:

- Um die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden weiter zu befördern und den wissenschaftlichen Charakter des Masterstudiums zu stärken, ist für den Studiengang ein Wahlpflichtbereich einzurichten, der mehrere Module (Umfang ca. 10 – 15 ECTS-Punkte) umfasst.

¹ i.d.F. vom 20. Februar 2013

Es wird als notwendig angesehen bei der vorgesehenen Curriculumsrevision darauf zu achten, dass die Module „Forschungsmethoden der Polizeiwissenschaft – Polizei in der Gesellschaft“ (M 1), „Gestaltung von Organisationen“ (M 5) „Management in der Polizei“ (M 13), „Internationale und interkulturelle Polizeiarbeit“ (M 19) und „Führung in komplexen und interkulturellen Kommunikationsprozessen“ (M 20) als Pflichtmodule bestehen bleiben.

- Die Auswertung der Modulevaluation des ersten Studienjahres aller Studiengemeinschaften ist an die DHPol zu übertragen. Dies ist in einer Vereinbarung zu dokumentieren.
- Im zweiten Studienjahr ist als Prüfungsform mindestens einmal eine Hausarbeit vorzusehen, die im Rahmen eines Seminars von den Studierenden präsentiert, diskutiert bzw. verteidigt wird.

IV Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN²

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 24. Juni 2014 folgenden Beschluss:

Der Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement“ (M.A.) wird mit folgenden Auflagen akkreditiert:

- **Um die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden weiter zu befördern und den wissenschaftlichen Charakter des Masterstudiums zu stärken, ist für den Studiengang ein Wahlpflichtbereich einzurichten, der mehrere Module (Umfang ca. 10 – 15 ECTS-Punkte) umfasst. Es wird als notwendig angesehen bei der vorgesehenen Curriculumsrevision darauf zu achten, dass die Module „Forschungsmethoden der Polizeiwissenschaft – Polizei in der Gesellschaft“ (M 1), „Gestaltung von Organisationen“ (M 5) „Management in der Polizei“ (M 13), „Internationale und interkulturelle Polizeiarbeit“ (M 19) und „Führung in komplexen und interkulturellen Kommunikationsprozessen“ (M 20) als Pflichtmodule bestehen bleiben.**
- **Die Auswertung der Modulevaluation des ersten Studienjahres aller Studiengemeinschaften ist an die DHPol zu übertragen. Dies ist in einer Vereinbarung zu dokumentieren.**
- **Im zweiten Studienjahr ist als Prüfungsform mindestens einmal eine Hausarbeit vorzusehen, die im Rahmen eines Seminars von den Studierenden präsentiert, diskutiert bzw. verteidigt wird.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2015.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. April 2015 wird der Studiengang bis 30. September 2020 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

² *Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.*

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 22. August 2014 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- In das Studienprogramm sollte ein Aufenthalt im Ausland (Studium/Praktikum) bzw. im außerpolizeilichen Bereich integriert werden. Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt wahrnehmen möchten, sollte dies auch ermöglicht werden. Zudem sollten Möglichkeiten geschaffen werden, diesen Aufenthalt auch als Praktikum / Hospitation in einem Unternehmen oder einer Institution o.ä. zu absolvieren.
- Die DHPol sollte stärker in die Auswahl der Lehrenden des ersten Studienjahres eingebunden werden, da sie die Verantwortung für das gesamte Studienprogramm trägt. Dies betrifft insbesondere die Studiengemeinschaften/ Länder, in denen das erste Studienjahr außerhalb der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung/Polizei organisiert ist.
- Es sollte für den Studiengang ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden. Dieser sollte sich aus Persönlichkeiten zusammensetzen, die nicht in der polizeilichen Praxis tätig sind.
- Die Selbststudienzeiten sollten erweitert werden, um den Studierenden mehr Freiraum zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten zu ermöglichen.
- Der Empfehlung aus der Erstakkreditierung „Es sollte geprüft werden, inwieweit es den Studierenden ermöglicht wird, Lehrveranstaltungen oder Module an anderen Hochschulen bzw. Einrichtungen (auch im Ausland) zu absolvieren und diese Leistungen anerkannt werden.“ sollte weiterhin Beachtung geschenkt werden.

2 Aussetzung des Verfahrens

Die Hochschule reichte fristgerecht eine Stellungnahme zur Aussetzung des Verfahrens ein. Auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 30. September 2014 folgenden Beschluss:

Dem Antrag der Hochschule auf Aussetzung des Verfahrens wird nach Ziff. 3.1.4 (Drs. AR 20/2013) stattgegeben.

Die Akkreditierung des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.) wird gemäß Ziffer 3.3.1. bis zur endgültigen Entscheidung der Agentur bis zum 30. September 2016 verlängert.

Die Dauer der Verlängerung wird bei der nachfolgenden Akkreditierung in die nach Ziffer 3.2. maßgebliche Frist eingerechnet.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist bis 1. Januar 2016 bei der Geschäftsstelle von ACQUIN einzureichen. Reicht die Hochschule den Antrag auf Wiederaufnahme nicht fristgerecht bei der Geschäftsstelle ein, wird die Akkreditierung endgültig abgelehnt.

3 Beschluss zur Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Hochschule reichte fristgerecht den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ein. Dieser wurde an den zuständigen Fachausschuss weitergeleitet. Der Fachausschuss kam zu dem Ergebnis, dass die Auflagen erfüllt sind.

Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission auf ihrer Sitzung am 31. März 2016 den folgenden Beschluss:

Der Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung-Polizeimanagement“ (M.A.) wird ohne Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2020.